

SCHULRECHTLICHES

Ein Überblick über die wesentlichen Punkte der
Gymnasialen Schulordnung (GSO)



Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Paragraphen der Gymnasialen Schulordnung gegeben werden. Dies ist eine Zusammenfassung. Die ausführliche Version der GSO findet sich [HIER](#).

Höchstausbildungsdauer:

(GSO §14)

Die reguläre Ausbildungszeit von neun Jahren am Gymnasium darf um maximal zwei Jahre überschritten werden. Die Höchstausbildungsdauer beträgt somit elf Jahre.

Käme es durch erneutes Wiederholen zum Überschreiten der Höchstausbildungsdauer, muss an eine andere Schulart gewechselt werden oder kann nach 9 Jahren Gymnasium (Vollzeitschulpflicht) der Wechsel ins Berufsleben erfolgen.

Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

(GSO §16)

(1) **Vorrückungsfächer** in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport und des Moduls zur beruflichen Orientierung. (...)

(2) **Kernfächer** sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am Humanistischen Gymnasium Griechisch, bzw. Sprachlichen Gymnasium eine weitere Fremdsprache (am THG Englisch)

Wiederholen einer Jahrgangsstufe:

(BayEUG Art.53)

- ✓ Mit Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern ist das Schuljahr nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- ✓ Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden.
- ✓ Es dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen wiederholt werden.
- ✓ In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 darf nur einmal wiederholt werden.

Nachprüfung:

(GSO §33)

In der Jahrgangsstufen 6 bis 9 kann unter unten genannten Voraussetzungen auf Antrag der Eltern (spätestens eine Woche nach Erhalt des Jahreszeugnisses) am Ende der Sommerferien eine Nachprüfung abgelegt werden.

Diese muss in *allen* Vorrückungsfächern, in denen die Leistungen schlechter als Note 4 sind, angetreten werden und umfasst den Stoff des gesamten letzten Schuljahres. Die Aufgaben haben ungefähr den Umfang einer Schulaufgabe.

Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt. Mit dem bestehen darf in die nächste Jahrgangsstufe vorgerückt werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachprüfung:

- ✓ höchstens in drei Vorrückungsfächern eine schlechtere Note als Note 4
- ✓ in Kernfächern höchstens 2 x die Note 5 oder 1 x die Note 6
- ✓ keine Note 6 im Fach Deutsch
- ✓ die Jahrgangsstufe wird nicht bereits wiederholt

Vorrücken auf Probe

(GSO §31)

In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 kann *mit Zustimmung der Lehrerkonferenz* auf Antrag der Eltern probeweise in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorgerückt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn das Nichtbestehen der Jahrgangsstufe erstmalig zustande kam und die Aussicht besteht, dass das nächsthöhere Klassenziel erreicht tatsächlich werden kann.

Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember.

Bei Nichtbestehen erfolgt ein Wechsel in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurück, das angefangene Jahr gilt dann jedoch nicht als Wiederholungsjahr.

! Daher nochmal Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags:

- ✓ Das Klassenziel wurde erstmalig nicht erreicht.
- ✓ Es erscheint wahrscheinlich, dass das Klassenziel der nächsthöheren Jahrgangsstufe erreichen werden kann.

Freiwilliges Wiederholen bzw. freiwilliger Rücktritt:

(GSO §37)

Auf Antrag der Eltern kann eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt werden. Die einmal erreichte Vorrückungserlaubnis bleibt dabei erhalten.

Der Antrag kann für die Jahrgangsstufen 6 bis 11 bis zu zwei Wochen nach dem Zwischenzeugnis gestellt werden. Ein Zurücktreten nach diesem Termin gilt als Pflichtwiederholung.

Das freiwillige Wiederholen gilt nicht als Pflichtwiederholung. Allerdings dürfen Wiederholung oder Rücktritt nicht zu einer Überschreitung der Höchstausbildungsdauer führen.

Besonderheiten für Schüler der Jahrgangsstufen 10 und 11:

Keine Nachprüfung möglich!

Vorrücken auf Probe:

(GSO §31)

erlaubt ist das Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 10 und 11 nur, wenn maximal

1 x Note 6 in Vorrückungsfächern

oder

2 x Note 5 in Vorrückungsfächern,

worunter nur

1 x Note 5 in einem Kernfach sein darf.

Notenausgleich:

(GSO §32)

bei maximal 1 x Note 6 oder 2 x Note 5 in Vorrückungsfächern ist ein Ausgleich möglich durch:

1 x Note 1 in einem

oder

2 x Note 2 in zwei Vorrückungsfächern. (!! Ausgleich eines Kernfaches nur durch ein Kernfach)

oder

3 x Note 3 in Kernfächern

Besondere Prüfung:

(GSO §67)

Bitte dazu gesondertes Dokument *Besondere Prüfung* aufrufen.